

Anlage zur Vorlage 1582/2021

Auszug

aus der Anlage 1 zur am 04.02.2021 beschlossenen Ratsvorlage BV 3270/2020

Maßnahmenkatalog: Corona-Sondermaßnahmen Kultur 2021 durch das Kulturred

c. Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse

Modifizierung bisheriger Notfallfonds, Programm A: BKZ-Empfänger/innen können zu Beginn des Jahres eine Aufstockung ihres Zuschusses 2021 beantragen. Aufstockungshöhe wird Einzelfall bezogen entsprechend dem Wirtschaftsplan festgelegt.

Antragsberechtigung

Zielgruppe sind die vom Kulturred in 2021 institutionell geförderten Institutionen und Initiativen sowie Festivals.

Fördervoraussetzungen

Es gelten die Fördervoraussetzungen wie unter „a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ erläutert.

Höhe der Förderung

Eine Sonderförderung kann bis zu den folgenden Obergrenzen für eine Aufstockung der bestehenden institutionellen Förderung beantragt werden:

- maximal bis zu 10 % des in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich erwirtschafteten Gesamtbudgets für die Institution/das Projekt (Einnahmeseite der Wirtschaftspläne) sowie
- maximal 50.000 Euro absolut.

Ein rechtlicher Anspruch auf die Sonderförderung besteht nicht. Sollte die Gesamtsumme der beantragten Sonderförderungen die Grenze von 450.000€ überschreiten, sind die einzelnen, zu bewilligenden Sonderförderungen ihrer Höhe nach zu reduzieren.

Verfahren

Die Betriebe im institutionellen Bereich reichen standardmäßig bis 31.01. ihren Wirtschaftsplan und sonstige prüfnotwendige Unterlagen für das jeweilige Zuschussjahr ein. In den Wirtschaftsplänen für 2021 können Corona-bedingte Mindereinnahmen wie auch Mehrausgaben für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 eingepflegt werden.

Der unter „a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ beschriebene Sonderfall Spenden findet auch hier Anwendung.

Sollte die Corona-Situation zu einem unausgeglicheneu Wirtschaftsplan führen, sind auf der Einnahmeseite zusätzlich zu den bereits vorhandenen/absehbaren Zuschüssen Dritter und der Stadt die folgenden Positionen zu ergänzen:

- weitere beabsichtigte Förderanträge bei Bund, Land etc. (Corona-Pandemie)
- Mehrbedarf Sonderförderung (Corona-Pandemie), d. h. über alle sonstigen Einnahmeoptionen hinausgehend benötigte Förderung der Stadt Köln

Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Mehrbedarf stellt die Grundlage für die beantragte Sonderförderung Corona im Rahmen der institutionellen Förderung der Stadt Köln dar. Die Ursachen, welche zu einem Mehrbedarf führen, sind zu beschreiben.

Ein Mehraufwand kann in begründeten Ausnahmefällen auch personelle Ursachen haben. Eine Gehaltsaufstockung wegen eines Corona-bedingten Mehraufwands von Mitarbeitenden, deren Haupttätigkeit (Vollbeschäftigung) beim Zuschussnehmer selbst besteht, ist demgegenüber jedoch nicht förderfähig.

Neben den Ursachen des Mehrbedarfs sind auch die beabsichtigten betrieblichen Maßnahmen zur Vermeidung von Kosten im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu benennen (Kurzarbeit etc.).

Die Entscheidung über die Sonderförderung erfolgt durch Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln nach Vorberatung im Ausschuss Kunst und Kultur.

Ergänzende Information wegen der Bezugnahme aus Programm c.:

a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe

Sonderförderung in der Corona-Krise (bisher Notfallfonds Programm B): die Kriterien des bisherigen Notfallfonds Programm B werden nach einer kritischen Betrachtung bezüglich Zielausrichtung und Praktikabilität modifiziert mit dem Ziel einer Vereinfachung und Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe. Die Breite der anzusprechenden Zielgruppe bleibt bewusst erhalten:

- Freie Kulturbetriebe (wie Theater-, Tanz-, Literatur-Spielstätten, Filmkunst-Kinos, unabhängige Plattenläden et cetera) mit Sitz in Köln
- Eingetragene Kulturvereine, freie Kultureinrichtungen, kulturelle Initiativen mit Sitz in Köln

soweit sie ganzjährige Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramme bieten und nicht institutionell von der Stadt Köln gefördert werden.

Nicht antragsberechtigt sind zudem Kulturbetriebe und Kulturvereine, die eine institutionelle Förderung von anderen Zuschussgebern erhalten, die größer als 20 Prozent der Gesamteinnahmen ist. *(Clubs und Solo-Selbständige sind ebenfalls antragsberechtigt, soweit sie als Veranstaltende die u. a. Kriterien erfüllen)*

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Freie Kulturbetriebe, eingetragene Kulturvereine, freie Kultureinrichtungen und kulturelle Initiativen mit Sitz in Köln, die mindestens drei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:

- die seit mindestens 1 Jahr vor Beginn der Corona-Krise im März 2020 kulturell aktiv sind
- die mindestens 80% ihrer geschäftlichen Tätigkeiten in Köln ausüben
- die durchschnittlich mindestens 12 Kulturveranstaltungen pro Jahr von 2017 bis 2019 in Köln durchgeführt haben (Ausnahmen sind (Mehr)Tagesfestivals)
- deren zugelassene Kapazität unter 2000 Personen (bei Veranstaltungsstätten) oder unter 10.000 Personen (bei (Mehr)Tagesfestivals) liegt.

Grundvoraussetzung ist, dass der Kulturbetrieb/-verein vor Ort kulturelle, für Köln bedeutsame Angebote bietet, die nicht rein gewerblich ausgerichtet sind.

Der Fortbestand für die Zeit nach der Corona-Krise muss beabsichtigt und plausibel dargelegt sein.

Nicht antragsberechtigt sind Kulturbetriebe und Kulturvereine, die eine institutionelle Förderung von anderen Zuschussgebern erhalten, die größer als 20 Prozent der Gesamteinnahmen ist und/oder eine institutionelle Förderung durch die Stadt Köln erhalten. Eine Antragstellung ist im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 möglich.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist eine konkrete Unterdeckung zwischen betrieblichen Kosten und Erlösen, welche die Existenz der Antragstellenden durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gefährdet. Diese Unterdeckung muss Corona-bedingt sein, das heißt, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen (Wegfall oder Minderung der Einnahmen aus Kartenverkauf und sonstiger Veranstaltungserlöse, Wegfall von Pacht-, Gastronomie-, Sponsoring-Einnahmen, Einfrieren bestehender Förderprogramme u.a.)

Die Antragstellenden haben darzulegen und zu belegen, ob sie zur Behebung der Unterdeckung zwischen betrieblichen Kosten und Erlösen die bekannten und verfügbaren Hilfsprogramme des Bundes, des Landes und öffentlicher Stiftungen sowie der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen haben und sich auch zukünftig bemühen werden sowie, ob Corona-Hilfen ggf. zurückgezahlt werden mussten. Der Fortbestand des Kulturbetriebs/-vereins für die Zeit nach der Corona-Krise muss beabsichtigt und plausibel sein.

Im Übrigen finden die geltenden Förderkriterien des Kulturamtes weiter Anwendung (siehe unter Ziele und Kriterien: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/kultur/kulturfoerderung/unsere-ziele-und-kriterien>).

Höhe der Förderung

Die Förderung ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 50.000 € begrenzt. Die Förderung dient zur Kompensation der bis 30.04.2021 Corona-bedingt eintretenden finanziellen Unterdeckung der Kulturbetriebe. Sie soll die Antragstellenden in die Lage versetzen, ihre künstlerische Arbeit wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, ohne erneut in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

Für die Prüfung ist ein Wirtschaftsplan für das gesamte Jahr 2021 sowie als Vergleichszeitraum ein identisch aufgebauter, realer Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 vorzulegen.

Bei dem Wirtschaftsplan 2021 können Corona-bedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen nur für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 angegeben bzw. berücksichtigt werden; für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben ist von einem Corona-bedingten Veranstaltungsbetrieb auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Corona-Regelungen auszugehen.

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Die Bewilligung der Sonderförderung begründet keine zukünftigen weiteren Corona-bedingten oder sonstigen Förderungen.

Sonderfall: Spenden

Private Spenden bleiben als Einnahmen im Sinne einer Ausnahmeregelung im Rahmen der Sonderförderung unberücksichtigt bzw. können ohne Berücksichtigung vereinnahmt werden, soweit sie 5% der Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreiten. Sie sind aber nachrichtlich im Antrag bzw. im Verwendungsnachweis in Summe aufzuführen.

Somit sind Spenden weiter grundsätzlich als Einnahmen zu werten, die bei einer Nichtbeachtung im Rahmen der Förderung zu einer Überfinanzierung führen würden. Mit Blick auf die besondere Corona-Situation wird ein positives Spendenbemühen jedoch bis zur vorgenannten Obergrenze ausnahmsweise wirtschaftlich nicht zum Nachteil des Kulturbetriebs ausgelegt.

Verfahren

- 1) Die Abwicklung der Anträge und Bescheide erfolgt zentral über das Kulturamt der Stadt Köln.
- 2) Für die Beurteilung spezieller kultureller/kreativwirtschaftlicher Relevanz behält sich das Kulturamt vor, externe Fachexpertise einzuholen.
- 3) Die Entscheidung über die Sonderförderung erfolgt durch Beschlussfassung des Ausschusses Kunst und Kultur.